

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 22

Freiburg, 19. August

1925

Inhalt: Kirchliche Strafbestimmungen zu den Mensuren. — Katechetischer Lehrgang für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen. — Das St. Konradsblatt. — Waldbewirtschaftung. — Päpstliche Auszeichnung. — Verzicht. — Verfezungen. — Sterbfälle.

(Ord. 10. 8. 1925 Nr 7681.)

Kirchliche Strafbestimmungen zu den Mensuren.

Wir geben nachstehende Entscheidung der Sacra Congregatio Concilii vom 8. Juli 1925 im Wortlaut bekannt:

In Comitii Plenariis, habitis in Palatio Apostolico Vaticano die 13 mensis iunii proxime elapsi, quaestio circa duella, vulgo „mensurae“, proposita fuit sub sequenti dubio:

„An declarationes S. C. Concilii anni 1890 et 1923, quibus mensurae in Universitatibus Germaniae usitatae, quae speciali nomine „Bestimmungsmensuren“ vocantur, poenis ecclesiasticis subiiciuntur, illas tantum mensuras respiciant, iuxta nonnullorum recentiorum sententiam, quae cum periculo gravis vulneris committuntur, vel etiam complectantur eas, quae sine periculo gravis vulneris fiunt in casu?“

Eminentissimi Patres respondere censuerunt:
NEGATIVE ad I am partem;
AFFIRMATIVE ad 2 am partem.

Quam resolutionem SS. D. N. PIUS PP. XI in Audientia diei 20 eiusdem mensis, dignatus est approbare et confirmare.

Freiburg i. Br., den 10. August 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 8. 1925 Nr. 8581.)

Katechetischer Lehrgang für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen.

Das genaue Verzeichnis der Vorlesungen des katechetischen Lehrgangs vom 7. bis 17. September an der Universität Freiburg i. Br. ist jetzt vom Sekretariat der

Priesterkongregation, Freiburg, Herrenstraße 10 zu erhalten. Für Unterkunft und Verköstigung der Kursteilnehmer wird Sorge getragen. Der Lehrgang selbst wird kostenlos erteilt. Die sachlichen Auslagen bestreitet die Priesterkongregation. Außerdem sind wir in der Lage, jedem Kursteilnehmer, der nicht zu Hause wohnen und essen kann, eine Beihilfe von täglich M. 3.— zu geben.

Wir legen Wert darauf, daß aus den Städten besonders jene Herren teilnehmen, die an den Fortbildungs- und Fachschulen in größerem Umfang unterrichten. Vom Lande erwarten wir, daß aus jedem Kapitel der eine oder andere Herr kommt, der nachher auf den Zusammenkünften der Geistlichen die wichtigsten Fragen des Lehrganges behandeln kann. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist angegangen, die Schulleitungen anzuweisen, den Kursteilnehmern für die Zeit des Lehrganges frei zu geben.

Freiburg i. Br., den 14. August 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 8. 1925 Nr 8093.)

Das St. Konradsblatt.

Das St. Konradsblatt findet durch seinen Inhalt und seine neue Ausstattung bei den Angehörigen unserer Erzdiözese immer weiteren Anklang. Es liegt im Interesse der Seelsorge, daß unser Diözesan-Sonntagsblatt in allen Gemeinden seitens der Geistlichen und der Laien weiteste Verbreitung und Förderung erfährt. Es entspricht nicht unserer Auffassung, daß das St. Konradsblatt durch Verbreitung anderer Sonntagsblätter verdrängt oder daß ihm dadurch der Eingang in weitere Familien erschwert wird. Auch würden wir es bedauern, wenn durch Gründung weiterer selbständiger Gemeindeblätter unabhängig vom St.

Konradsblatt für letzteres ein mehr oder weniger hinreichender Ersatz geschaffen werden wollte. Der Verlag des St. Konradsblattes ist bereit, wie dies in einigen Städten mit Erfolg schon geschehen ist, den örtlichen Bedürfnissen in größeren Städten dadurch gerecht zu werden, daß dem St. Konradsblatt eine Beilage beigegeben wird. Bevor deshalb weitere Gemeindeblätter geschaffen werden, die als Ersatz des St. Konradsblattes gelten sollen, ist unsere Genehmigung einzuholen.

Freiburg i. Br., den 10. August 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 6. 8. 1925 Nr 11109.)

Waldbewirtschaftung.

Nach Mitteilung verschiedener Forstämter werden die Bestimmungen des § 17 Ziffer 3 und 5 der Verordnung vom 28. Juli 1915, die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 199 ff. —, wonach bei Holzüberweisungen die Versteigerungsbedingungen vor ihrer Bekanntmachung und die Versteigerungsprotokolle innerhalb 8 Tagen nach stattgehabter Versteigerung dem Forstamt zur Einsicht mitzuteilen sind, seitens der katholisch-kirchlichen Ortsbehörden vielfach nicht beachtet.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Einhaltung der genannten Bestimmungen den in Betracht kommenden Pfarrämtern und Stiftungsräten ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

Karlsruhe, den 6. August 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Päpstliche Auszeichnung.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. haben laut Apost. Breve vom 20. Juli l. J. Herrn Rechtsanwalt Dr. Hugo Baur in Konstanz das Kommandeurekreuz des St. Gregoriusordens verliehen.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Augustin Doll auf die Pfarrei Hofweier, Dekanat Lahr, mit Wirkung vom 15. September l. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Friedrich Fuggis auf die Pfarrei Bölkersbach, Dekanat Ettlingen, mit Wirkung vom 1. Oktober l. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen.

5. Aug.: Ferdinand Berger, Pfarrkurat in Niederhausen, als Pfarrverweser nach Bettmaringen.
5. " Joseph Blum, Pfarrer in Bettmaringen, mit Absenzbewilligung als Pfarrkurat nach Niederhausen, Def. Emdingen.
12. " Karl Kreidler, Pfarrverweser in Imnau, als Kaplaneiverweser nach Gammertingen.
12. " Theodor Bürkle, Vikar in Oberhausen, A. Bruchsal, als Kaplaneiverweser nach Bingen (Hohenz.).
12. " August Zeller, Vikar in Heitersheim, i. g. E. nach Oberhausen, A. Bruchsal.
12. " Joseph Berberig, Vikar in Büchenau, i. g. E. nach Heitersheim.
17. " Joseph Müller, Vikar in Mosbach, i. g. E. nach Handschuhsheim.
17. " Dr. Alphons Weil jr., Neupriester, als Vikar nach Mosbach.

Storbfälle.

22. Juli: Joseph Kast, Pfarrer in Hügelshheim.
1. Aug.: Joseph Anton Schmitt, Pfarrer in Stettfeld.

R. I. P.